IMT Nuremberg Archives

H – 280

International Court of Justice

File Copy

HO280 – 0002

Internationaler Militaergerichtshof
Nuernberg, Deutschland, 15. Februar 1946
Sitzung 10.00 bis 13.00 Uhr

VORSITZENDER: Verschiedene Dinge im Zusammenhang mit dem Verfahren muessen von dem Gericht in Betracht gezogen werden, bevor die Frage einer Vertagung behandelt werden kann. Dementsprechend wird morgen eine oeffentliche Sitzung nicht stattfinden, sodass die Behandlung der Frage einer Vertagung moeglich ist. Morgen frueh um 10 Uhr wird eine geschlossene Sitzung zur Ueberlegung dieser Angelegenheiten, die sich auf das Verfahren beziehen, stattfinden.

Am Montag morgen um 10 Uhr wird eine halbstuendige Sitzung stattfinden, eine oeffentliche Sitzung, die sich auf die Besprechung der Frage einer Vertagung beziehen wird. Ein Vertreter jeder Seite wird 15 Minuten lang das Wort erhalten.

OBERST SMIRNOV: Ich habe das Zitat dem Dokument auf Seite 3 des Dokumentenbuches entnommen, 2. Absatz, 3. Kolonne von oben. Ich halte es fuer moeglich, die uebrigen Einzelheiten und Tatsachen zu ueberspringen. Ueber diese Tatsachen finden Sie insbesondere eine Bestaetigung der allgemeinen Lage, die am Anfang des Dokumentes gesagt war und wir finden sie erneut bestaetigt durch viele Tatsachen, die wir gestern verlesen haben.

Mit Erlaubnis des Gerichts bitte ich die Aufmerksamkeit desselben auf die Schlussfolgerung der Note zu ziehen, die das Gericht auf der 3. Seite des Dokumentenbuches im 2. Absatz der ersten Kolonne finden wird. Dort wird gesagt, dass friedliche Buerger willkuerlich in Konzentrationslager versandt werden, wodurch kuenstlich und ungesetzlich die Zahl der Kriegsgefangenen sich dadurch erhoehte und das unmenschliche Regime, das von den deutsch-faschistischen Behoerden fuer die Kriegsgefangenen festgesetzt war, auf die Zivilbevoelkerung uebertragen wurde.

Weiter melde ich dem Gericht einen Auszug aus dem Protokoll der Gerichtssitzung des Militaerfeldgerichts der 374. Infanterie-Division vom 29. Oktober 1944. Dieses Dokument finden Sie unter Nr. USSR 162. Das Hohe Gericht wird dieses Dokument auf Seite 67 des Dokumentenbuches finden.

RECHTSANWALT DR. KAUFMANN (Verteidiger des Angeklagten Kaltenbrunner): Ich gestatte mir 2 Antraege zu stellen, die auf das gegenwaertige Beweisverfahren und seine Durchfuehrung Bezug nehmen. Der erste Antrag lautet:

H0280 - 0003

1. Ich bitte die Bezugnahme und die Verlesung von Urkunden der Untersuchungskomitees im Einklang mit Artikel 21 des Statuts zu untersagen, soweit diese Urkunden keine Angaben enthalten ueber die Quellen der mitgeteilten Tatsachen.

2. Die Verlesung von schriftlichen Einzelerklaerungen zu untersagen, die nur summarische Angaben ohne eigene Wahrnehmung enthalten und diese Verlesungen nur zuzulassen, wenn die Vernehmung des Ausstellers als Zeuge moeglich ist.

Zur Begruendung darf ich folgendes anfuehren:

Artikel 19 des Statuts laesst jedes Beweismittel zu, das Beweiswert hat. Artikel 21 gibt dem Gerichtshof die Moeglichkeit Beweise anzufordern fuer Urkunden der sogenannten Untersuchungskommitees. Bindender Zweck beider Bestimmungen ist es die Erhebung von Beweisen zu erleichtern. Fuehrt jedoch die Zulassung von schriftlichen Erklaerungen aller Art zu der Gefahr, dass solche ein ganzes Volk diskriminierender Vorgaenge objektiv falsch dargestellt werden, so ist das Verlangen der Verteidigung nicht unbillig, nur solche Beweismittel zuzulassen, bei denen diese Gefahr soweit wie moeglich eingeschraenkt ist. Viele der von der russischen Anklagebehoerde verlesenen schriftlichen Erklaerungen und Auszuege aus Kommiteeberichten haben nicht nur keinen Beweiswert, sie sind vielmehr wegen ihrer unkontrollierbaren Inhalte geeignet, ein falsches Bild ueber den Ablauf historischer Begebenheiten zu bezeugen, das durch die Verueebung von Greueln entstanden ist.

VORSITZENDER: Warum soll das nicht in den 2 Teilen des Paragraphen 21 enthalten sein, in dem es heisst, Niederschriften und Entdeckungen von Militaerbehoerden der Vereinigten Nationen usw.

RECHTSANWALT DR. KAUFMANN: Die Verteidigung steht auf dem Standpunkt, dass Artikel 21 einer Auslegung zugaenglich ist. Der Artikel 21 laesst zwar die Verlesung solcher Berichte zu, sagt aber nichts darueber, in welchem Umfang es allen Beteiligten, insbesondere der Verteidigung, moeglich sein muss, auf die Quellen zurueckzugehen, auf denen diese Berichte der Untersuchungskommission beruhen. Wir sind der Auffassung, dass die von den Gerichtspersonen vernommenen Zeugen aus Effekter heraus, aus Rache usw. nicht in der Lage sind, die Dinge objektiv darzustellen. Wir wissen als Juristen, dass es ausserordentlich schwierig ist, auch die einfachen Tatbestaende wahrheitsgemaess darzustellen. Es erfuellt uns deshalb die Pflicht, und die Verpflichtung gerade auch vor dem deutschen Volk zu versuchen, in diese

H0280 - 0004

Quellen hinabzusteigen und dadurch beizutragen, den wirklichen Verlauf der Ereignisse festzustellen, den wir ganz anders sehen.

VORSITZENDER: Es wird der Verteidigung zum gegebenen Zeitpunkt moeglich sein, alle Beweismaterial zu zitieren, was vorgelegt worden ist und Sie werden Gelegenheit haben, das gerichtliche Beweismaterial einer Kritik zu unterziehen und Sie werden weiter die Moeglichkeit haben, zum gegebenen Zeitpunkt einzugreifen. Jetzt ist nicht der gegebene Zeitpunkt. Artikel 21 ist voellig klar. Das Gericht hat von gewissen Dokumenten amtlich Kenntnis zu nehmen und es bezieht sich auf Niederschriften, von Militaertribunalen usw. der Vereinten Nationen. Dieses hier ist ein Bericht des Militaertribunals eines Sowjetgerichtes und demnach muss das Gericht wie im Artikel 21 ausgedrueckt ist, amtlich hiervon Kenntnis nehmen. Das hindert die Verteidigung jedoch nicht daran, beim Vortrag der Verteidigung eine Kritik dieses Dokumentes auszudruecken und zu verlangen. Aber es kann nicht gesagt werden, dass es nicht zulaessig ist, Das Gericht ist der Ansicht, dass dieser Einwand voellig unbegruendet ist, den Sie hier machen.

OBERST SMIRNOV: Gestatten Sie, dass ich fortsetze.

VORSITZENDER: Jawohl.

OBERST SMIRNOV: Ich erlaube mir mit eigenen Worten die biographischen Daten ueber den Angeklagten Le Court auseinanderzusetzen, der dem Militaerfeldgericht uebergeben war. Es war ein Nicht-SS-Mann, sondern ein gewoehnlicher parteiloser Obergefreiter der deutschen Armee im Alter von 27 Jahren. Er wurde in der Stadt Stargard (Pommern) geboren und zur Armee einberufen. Vorher war er Kinobesitzer. Seinen Militaerdienst leistete er in der 1. Kompanie des 4. Fliegerregiments. Im Folgenden lese ich die Aussage Le Court's vor. Es ist ein Auszug, denich dem Gericht geben werde. Das Gericht wird den Absatz im Dokumentenbuch auf Seite 81 Absatz 5 finden. Im Grunde genommen hat Le Court bezeugt:

"Bis zu meiner Gefangennahme durch die Truppen der Roten Armee d.h. bis zum 4. Februar 1944 hatte ich in der 1. Kompanie des 2. Fliegerregiments Dienst getan. In der 4. Division beim Kommando des Flugfelddienstes E33-XI diente ich als Laborant. Ausser fotografischen Aufnahmen hatte ich auch andere Arbeiten getan.

H0280 - 0005

15 Feb-M-EV-1

Ich befasste mich in meiner arbeitsfreien Zeit aus Privatinteresse mit der Erschiessung von Kriegsgefangenen der Roten Armee und friedlichen Buergern, zusammen mit Soldaten. Ich habe Aufzeichnungen gemacht und in einem besonderen Buche aufgezeichnet, wieviel Kriegsgefangene ich erschossen habe und wieviel Einwohner"--

Ich ueberspringe 3 Absaetze, die ueber Erschiessungen von Kriegsgefangenen durch Le Court handeln und setze das Zitat fort:

VORSITZENDER: Oberst Smirnov, den Absatz, den Sie im Moment verlesen haben ueber Niederschriften der Nummern in seinem Buch, erscheint nicht in der Uebersetzung, die mir vorliegt. Vielleicht steht sie im Original, das weiss ich nicht. Erscheint es im Originaldokument?

OBERST SMIRNOV: Herr Vorsitzender, ich verglich noch einmal mit dem Text des Dokumentenbuches und der Abschnitt, den ich eben zitierte, entspricht vollkommen dem Original.

VORSITZENDER: Ich wollte nur sicher darueber sein, dass es im Original enthalten ist, da es in der Uebersetzung, die mir vorlieg fehlt.

OBERST SMIRNOV: Ich habe mich auf Seite 68 unterbrochen und hatte 3 Absaetze ausgelassen. Ich bin also auf Seite 69 und vielleicht ist das der Grund, dass der Herr Vorsitzende den Absatz nicht gefunden hat. Diese Stelle befindet sich bereits auf Seite 68. Ich setze fort:

"Ausser der Erschiessung von Kriegsgefangenen, habe ich mich noch mit der Erschiessung von Partisanen, friedlichen Zivileinwohnern und der Verbrennung von Haeusern insgesamt der Bevoelkerung befasst. Im November 1942 habe ich an der Erschiessung von 92 Sowjetbuergern vom April bis Dezember 1942, als ich Mitglied eines Luftwaffen-Infanterie-Regiments war, nahm ich an der Erschiessung von 55 Sowjetbuergern teil. Ich habe sie mit erschossen."

Ich lasse einen Absatz aus und setze das Zitat fort:

"Ausserdem habe ich noch an Strafexpeditionen teilgenommen, wo ich mich mit Haeuserverbrennungen befasst habe. Im ganzen habe ich

H0280 - 0006

ueber 30 Haeuser in verschiedenen Doerfern angezuendet. Als Mitglie der Strafexpedition kam ich in die Doerfer, ging in die Haeuser und warnte die Bevoelkerung, dass niemand die Haeuser verlassen duerfe. Wir wuerden die Haeuser verbrennen. Ich steckte das Haus in Brand und wenn jemand versuchte, sich aus den Haeusern zu retter (es wurde nieman erlaubt, zu fluechten), jagte ich sie zurueck ins Haus oder erschoss sie. Auf diese Weise habe ich ueber 30 Haeuser verbrannt und 70 friedliche E[illegible]wohner, hauptsaechlich Greise, Frauen und Kinder, erschossen. Im ganzen habe ich persoenlich 1.200 Leute erschossen."

Ich ueberspringe jetzt 6 Absaetze und zitiere weiter:

Das Gericht wird dieses Zitat auf Seite 70 des Dokumentenbuches, Absatz 5, finden:

"Das deutsche Kommando hat im Grossen und Ganzen diese Erschiessungen und Morde von Sowjetbuergern gefoerdert. Fuer gute Arbeit im Dienste der Deutschen Armee, die fuer mich darin bestand, dass ich Kriegsgefangene und Sowjetbuerger erschossen habe, wurde ich vorzeitig ausser der Reihe am 1. November 1941 zum Obergefreiten befoerdert. Diese Befoerderung haette mir eigentlich erst am 1. November 1942 zuteil werden sollen. Ich wurde ausserdem mit der Ostmedaille ausgezeichnet. Le Court war keineswegs eine Ausnahme und zur Bestaetigung dessen e[illegible]laube ich mir, mich ganz kurz auf das Urteil im Prozess des Militaerbezirks Smolenks in Sachen gegen eine Gruppe ehemaligen Angehoerige der Deutschen Armee, die wegen Begehung von Bestalitaeten gegenueber der friedlichen Bevoelkerung und Kriegsgefangenen in der Stadt Smolensk vor Gericht gestellt wurden, zu beziehen. Dieses Dokument wurde dem Gericht, durch mei nen Kollegen Oberst Pokrowsky vorgelegt unter der Nummer USSR 87 und es wurde als Beweisstueck angenommen. Das Gericht wird dieses Dokument auf Seite 71 des Dokumentenbuches finden. Ich ueberspring den ganzen allgemeinen Teil des Urteils und bitte um die Erlaubnis Ihre Aufmerksamkeit auf die Stelle des Urteils zu lenken, die sich im 9. Absatz Seite 71 des Dokumentenbuches befindet, wo es heisst,

H0280 -0007

dass nur in 80 Grubengraeber, die entdeckt und untersucht wurden von Sowjetbuergern und zwar in der Stadt Smolensk und in der Umgebung von Smolensk, ueber 135 Tausend Leichen sowjetrussischer Frauen, Kinder und Maennern verschiedenen Alters gefunden wurden".

Ich ueberspringe weiter zwei Stellen des Urteils und gehe auf den Teil des Dokumentes ueber, das die Charakteristik der verbrecherischen Handlungen einzelner Angeklagter in dieser Sache behandelt. Ich werde hier nicht sprechen von allen den 10 Angeklagten, sondern nur von zwei bis drei der Angeklagten. Ich fange mit dem Ersten an und zwar: Hirschfeld.

Das Gericht wird diese Stelle auf Seite 73 des Dokumentenbuches finden, Absatz 6. Ich zitiere:

"Hirschfeld war Dolmetscher waehrend der Besetzung von Smolensk bei der deutschen Kommandantur. Er hat persoenlich vollkommen unschuldige und grundlos auf den Strassen von Smolensk verhaftete Sowjetbuerger von Verrat beschuldigt, ohne Ruecksicht auf Geschlecht oder Alter, gezuechtigt, indem er sie gezwungen hat, erpresste Zeugenaussagen zu machen. Nachdem er diese Zeugenaussagen erhalten hatte, wurden diese Personen von Kommandanturtruppen erschossen. Dutzende von unschuldigen Sowjetbuergern erlitten dieses Schicksal. Persoenlich nahm er an der Toetung der Sowjetbuerger in der Stadt Smolensk, im Mai 1943, durch Erstickung oder Vergasung durch Kohlenmonozyd teil. Er nahm im Januar-Februar 1943 an Strafexpeditionen gegen Partisanen teil und gegen friedliche Sowjetbuerger in der Gegend von Newel-Uswjati. Er war Kommandant einer deutschen Strafabteilung und hat mit seinen Soldaten im summarischen Verfahren friedliche Buerger erledigt. Zusammen--

VORSITZENDER: Oberst Smirnov, in der Uebersetzung, die dem Gericht vorliegt, naemlich in der englischen Uebersetzung, fehlen gewisse Seiten und zwar die Seiten 34 bis 45. Glauben Sie, dass diese Seiten eventuell gefunden werden koennten? Ich glaube, Ihre Seitenziffern sind verschieden, aber das Dokument, auf das Sie sich hier eben beziehen und zwar USSR Nr. 87 faengt auf Seite 34 unserer

H0280 - 0008

Uebersetzung an und dann faehrt die Uebersetzung auf Seite 45 fort.

OBERST SMIRNOV: Herr Vorsitzender, ich beziehe mich nicht auf die Nummer der Uebersetzung, nur auf die Seiten im Dokumentenbuch der Herren Richter.

VORSITZENDER: Ja, das ist mir schon klar, ich moechte lediglich wissen, ob vielleicht die Uebersetzung dieser Seiten durchgefuehrt worden ist, aber durch Versehen nicht in unserer Abschrift enthalten ist. Ich moechte klarstellen, dass uns 11 Seiten fehlen, 11 Seiten der Uebersetzung.

OBERST SMIRNOV: Herr Vorsitzender, ich habe die Uebersetzung noch nicht gesehen, wenn Herr Vorsitzender gestattet, werde ich diese Angelegenheit waehrend der Pause klarstellen und dem Gericht-

VORSITZENDER: Einverstanden, bitte sprechen Sie inzwischen weite

OBERST SMIRNOV: Als Kommandant einer deutschen Strafexpedition hat er mit seinen Soldaten friedliche Sowjetbuerger erledigt. Mit seinen Soldaten zusammen hat er neun Sowjetdoerfer und Orte verbrannt. Er pluenderte und beraubte vollkommen unschuldige Sowjetbuerger, die in Kooperativen lebten und als diese aus den Waeldern zu den Truemmern und zur Asche ihrer verbrannten Haeuser zurueckkehrten, um nach uebrig gebliebenen Lebensmitteln zu suchen und wurden erschossen. Er nahm an der Verschleppung von Sowjetbuergern teil in deutsche Sklaverei."

Ich erlaube mir jetzt noch einen Abschnitt vorzulesen, der sich auf den Angeklagten Modisch, der Hilfsarzt in dem 551. Feldlazarett war. Das Gericht findet diese Stelle auf Seite 73 des Dokumentenbuches, im letzten Absatz:

"Modisch war Hilfsarzt im 551.deutschen Feldlazarett in der Stadt Smolensk, vom September 1941 bis April 1943 und war Augenzeuge und nahm persoenlich teil an der Massenmordung von Gefangenen und verwundeten Soldaten und Offizieren der Roten Armee, an denen deutsche Professoren und Aerzte:Schemm, Getto, Mueller, Ott, Stafan, Wagner und andere, unter dem Vorwand, sie zu heilen, verschiedene Experimente mit unbekannten biologischen und chemischen

H0280 - 0009

Praeparaten vorgenommen haben. Danach wurden die verwundeten Kriegsgefangenen mit Bleivergiftung angesteckt und getoetet.

Ich zitiere jetzt dieses Dokument weiter:

"Persoenlich hat Hodisch auf dem Wege von Spritzen grosser Mengen Strophantin, nicht weniger als 24 Kriegsgefangene, Maenner und Offiziere der Roten Armee getoetet. Ausserdem nahm er zur Heilung verwundeter deutscher Kriegsgefangener das Blut von Sowjetkindern im Alter von 6 bis 8 Jahren, in solch' grossen Dosen, dass die Kinder starben. Er entnahm russischen Kriegsgefangenen Rueckgratsubstanz, sodass sie in Armen und Beinen gelaehmt wurden. Er nahm an der Pluenderung sowjet-russischer Medizinal-Institutionen teil und zwar in Smolensk."

Ich ueberspringe noch einige Seiten dieses Dokumentes und das Gericht kann davon ueberzeugt sein, dass alle diese 10 Angeklagten ueber die ich dem Gericht jetzt berichte, eine so lange Reihe von Verbrechen begangen haben, dass sie der Todesstrafe verfallen waren nach den Gesetzen jeder zivilisierten Nation. Als Beispiel fuehre ich eine der Anklage gegen Angeklagten Gaudian in diesem Gerichtsverfahren an und das Gericht findet dieses Beispiel auf Seite 74 des Dokumentenbuches im letzten Absatz und weiter auf Seite 75. Ich lenke die Aufmerksamkeit des Gerichtes auf die Tatsache, dass er sieben junge Maedchen vergewaltigt und dann erschlagen hat. Ich beende diese Stelle und will nur 3 Zeilen zitieren, den Teil, wo das Urteil ueber Gaudian spricht.

"Im August 1943 wurden unter seiner Teilnahme 60 Dorfbewohner im Bezirk Osipourschie in einem Stall verbrannt."

Ich ueberspringe wieder einen Teil bezueglich Hentschke, und zitiere nur 5 Zeilen auf Seite 75 des Dokumentenbuches, aus dem Teil des Urteils, der sich auf einen gewissen Gefreiten Mueller bezieht, des 335.SS-Bataillons Ich beginne das Zitat: "Zu verschiedenen Zeiten hat der Angeklagte Muller 96 Sowjetbuerger ermordet. Darunter befanden sich Greise, Frauen und Saeuglinge Mueller vergewaltigte 32 sowjetrussische Frauen, 6 darunter wurden nach der Vergewaltigung erschlagen. Unter den vergewaltigten Frauen waren einige Maedchen im Alter von 14 und 15 Jahren."

Ich weiss nicht, ob es noetig ist dieses Zitat fortzusetzen.

H0280 – 0010

Ich glaube, das wahre Gesicht dieser Verbrecher, sieben von diesen haben ihr niedertraechtiges Leben endlich am Galgen beendet, ist dem Gericht jetzt bekannt. Aber um dem Gericht nicht diejenigen anzudeuten, die diese Verbrechen begingen, sondern die, die fuer das Leben der Einwohner des besetzten Ostgebietes verantwortlich waren, bitte ich das Gericht, sich jetzt dem Tagebuch Hans Frank' zuzuwenden, das dem Tribunal bereits vorgelegt wurde und zwar durch unseren verehrten amerikanischen Kollegen, unter der Nr. 2233 PS. Wir legen Auszuege aus dem Tagebuch Frank's unter der Nummer USSR 223 vor und das Gericht wird diese Auszuege auf Seite 78 des Dokumentenbuches finden.

Ich zitiere die Stelle, die das Gericht auf Seite 86 des Dokumentenbuches finden wird, im 3. Absatz, 1. Kolonne des Textes:

"Am 6. Februar 1940 gab Frank dem Korrespondenten des "Voelkischen Beobachter's, Kleiss, ein Interview. Ich zitiere den Inhalt dieses Interviews, an der bereits angegebenen Stelle.

Ich beginne mit dem Zitat:

"Interview des Herrn Generalgouverneurs mit dem Korrespondenten des "Voelkischen Beobachters" am 6. Februar 1940.

Kleiss: Vielleicht waere es auch interessant, den Unterschied zwischen dem Protektorat und dem Generalgouvernement herauszuarbeiten.

Herr Generalgouverneur: Einen ernstlichen Unterschied kann ich Ihnen sagen. In Prag waren zum Beispiel grosse rote Plakate angeschlagen, auf denen zu lesen war, dass heute 7 Tschechen erschossen worden sind. Da sagte ich mir, wenn ich fuer jede 7 erschossene Polen Plakate aushaengen lassen wollte, dann wuerden die Waelder Polens nicht ausreichen, das Papier herzustellen, fuer solche Plakate. Ja, wir muessen hart durchgreifen."

Ende des Zitates.

Der Angriff auf die Westfront, der am 1.Mai 1940 begann, hat die Aufmerksamkeit der oeffentlichen Weltmeinung von dem Frank unterstehenden Gebiet abgelenkt und es war Frank dadurch moeglich

H0280-0011

zu physischer Vernichtung ohne jegliches Gerichtsverfahren von vielen Tausenden gebildeter Polen zu schreiten.
Ich zitiere die Rede Frank's vom 30. Mai 1940, wo endgueltig die Frage entschieden wurde, um die es sich gehandelt hat. Ich beginne das Zitat auf Seite 86 des Dokumentenbuches, 6. Abschnitt, 1.Spalte

"Am 10. Mai begann der Angriff im Westen und an diesem Tag verlor die ganze Welt das Interesse an dem, was hier geschieht. Es ist mir vollkommen gleichgueltig, was die Verleumdung und Propaganda in der ganzen Welt sagt, was die nationalsozialistischen Behoerden in diesen Gebieten tun und die Amerikaner, Franzosen, Juden und den Papst in Rom erpoerte. Aber es ist sehr unangenehm fuer mich und fuer jeden von Ihnen, dass wir die ganze Zeit in all diesen Monaten vom Propagandaministerium, Auslandsministerium, Ministerium des Innern und sogar von der Armee hoeren muessen, dass wir ein moerderisches System haben, dass wir mit diesen Verbrechen aufhoeren muessten usw. Dabei war natuerlich klar, das wir sagen mussten, wir wuerden das nicht mehr tun. Es war ebenso klar, dass, solange dieses Gebiet unter dem Kreuzfeuer der ganzen Welt stand, wir der Moeglichkeit beraubt waren, etwas dergleichen in grossem Masstabe zu unternehmen. Aber seit dem 10. Mai ist uns nun diese Greuelpropaganda in der Welt vollkommen gleichgueltig. Jetzt muessen wir den Augenblick benuetzen, der uns zur Verfuegung steht."

Ich lasse 2 Absaetze aus und setze das Zitat fort:

"Ich gebe offen zu, dass es Tausenden von Polen das Leben kosten wird, vor allem aus der geistigen Fuehrerschicht Polens. Fuer uns alle, als Nationalsozialisten bringt aber diese Zeit die Verpflichtung mit sich, dafuer zu sorgen, dass aus dem polnischen Volk kein Widerstand aufkommen kann."

Ich lenke die Aufmerksamkeit des Gerichtes auf den folgenden Satz:

"Ich weiss, welche Verantwortlichkeit wir so auf uns laden. Ich lasse einen Absatz aus und setze das Zitat fort. Das Gericht

H0280-0012

wird es auf Seite 86 des Dokumentenbuches, Absatz 1 finden:

"Mehr als das, der Ortsgruppenfuehrer Krueger und ich haben beschlossen, dass Massnahmen der Beruhigung im beschleunigten Tempo durchgefuehrt werden koennen. Ich darf Sie bitten, meine Herren, uns mit Ihrer ganzen Energie bei der Durchfuehrung dieser Aufgaben zu helfen. Was von mir aus geschehen kann, um die Durchfuehrung dieser Arbeit zu erleichtern, wird geschehen. Ich appelliere an Sie als nationalsozialistische Kaempfer und mehr brauche ich dazu nicht mehr zu sagen. Wir werden diese Massnahme durchfuehren und zwar, wie ich Ihnen vertraulich sagen kann, in Ausfuehrung eines Befehls, den mir der Fuehrer erteilt hat. Der Fuehrer hat mir gesagt:" Die Frage, die Behandlung und die Sicherstellung der deutschen Politik im General-Gouvernement ist eine ureigene Sache der verantwortlichen Maenner des General-Gouvernements." Er druckte sich so aus: " Was wir jetzt an Fuehrerschaft in Polen festgestellt haben, das ist zu liquidieren, was wieder nachwaechst ist wieder wegzuschaffen." Daher brauchen wir die Reichsorganisationen der deutschen Polizei damit nicht zu belasten. Wir brauchen diese Elemente nicht erst in deutsche Konzentrationslager zu bringen, was einen unnoetigen Schriftwechsel mit den Familienangehoeri mit sich fuehrt, sondern wir liquidieren diese Leute hier im Lande. Wir werden es auch in der Form tun, die die einfachste ist.

Ich schliesse an dieser Stelle das Zitat und gehe auf Seite 8 ueber, 2. Absatz in der 1. Kolonne. Diese Stelle scheint mir charakteristisch dafuer zu sein, dass gerade Frank, wie es aus den Auszuegen aus seinem Tagebuch hervorgeht, der erste Gedanke fuer die Einrichtung der speziellen Konzentrationslager entsprungen ist spaeter die offizielle Bezeichnung "Vernichtungslager" erhalten hat. Ich zitiere diese Rede Franks auf Seite 87 des Dokumentenbuches, 2. Absatz:

"Was Konzentrationslagaer anbetrifft, ist es klar, dass wir im General-Gouvernement nicht Konzentrationslager einrichten wollen im vollen Sinne dieses Wortes. Wer uns verdaechtig ist, wird

H0280 – 0013

wird liquidiert werden. Wenn sich in den Konzentrationslagern des Reiches Insassen aus dem Genral-Gouvernement befinden, muessen sie der Operation A.B. uebergeben oder auf der Stelle liquidiert werden. Ich zitiere weiter die Fortsetzung dieser gleichen Rede, Auszuege aus dem Tagebuch Franks fuer 1940. Das Gericht findet diese Stelle auf Seite 94 des Dokumentenbuches, Absatz 5, 1. Kolonne. Ich beginne das Zitat:

"Wir koennen nicht den Reichs-Konzentrationslagern unsere eigene Angelegenheit anvertrauen. Es ist furchtbar, wieviel Arbeit und Unannehmlichkeiten wir mit den Krakauer Professoren hatten. Wenn wir diese Sache hier erledigt haetten, wuerde es anders ausgefallen sind. Deshalb moechte ich vermeiden, niemanden mehr von hier den reichsdeutschen Konzentrationslagern zu ueberweisen, sondern sie entweder an Ort und Stelle zu erledigen, oder sie der zweckentsprechenden Strafe zuzufuehren. Alles andere wuerde nur das Reich belasten und zu dauernden Schwierigkeiten fuehren. Hier bei uns ist die Form der Behandlung ganz anders und diese Form muessen wir aufrecht erhalten. Ich muss darauf bestehen, die Aufmerksamkeit immer wieder darauf zu richten, dass sogar im Falle ein Frieden geschlossen wird, sich nichts an dieser Behandlungsweise aendern wird. Die Welt wird in Friedenszeit verstehen, dass wir dann als Weltmacht noch viel intensiver eine ganz bestimmte Form unserer politischen Linie einhalten werden."

Ich moechte jetzt die Aufmerksamkeit des Gerichtes auf den Umstand lenken, dass alle grossen Vernichtungslager sich in Wirklichkeit im Territorium des General-Gouvernements befanden. Die Taetigkeit der faschistischen Verbrecher in der Entwicklung dieser Konzentrationslager hatte ihr System. Frank hielt 1940 eine lange Rede vor der Polizei, in der er seine sogenannte Aktion bezueglich tausender von polnischen Intellektuellen begruendet. Jedoch am 13. Maerz 1944 erklaerte er in seiner Rede im Reichstag. Ich zitiere auf Seite 93 im Dokumentenbuch, 3. Absatz. 2. Kolonne. Ich beginne das Zitat:

H0280 - 0014

"Am 13. Maerz 1944 Rede im Reichstag Dr. Frank:" Wenn ich zum Fuehrer gekommen waere und ihm gesagt haette, "mein Fuehrer, ich habe Ihnen zu melden, dass ich wieder 150.000 Polen vernichtet habe," dann wuerde er mir gesagt haben: "ausgezeichnet, wenn es notwendig war". Dieser faschistische Rechtssachverstaendige hat in dem von ihm regierten sich zeitweilig unter der Macht der faschistischen Angreifer befindlichen Gebiete wenigstens 3 Millionen Juden vernichtet. Dabei sagte Frank, ich zitiere seine Rede auf der Arbeitskonferenz der NSDAP. in Krakau am 4. Maerz 1944. Das Gericht findet es auf Seite 93 des Dokumentenbuches, Absatz 2, 2. Kolonne. Ich beginne mit dem Zitat:

"Dr. Frank: Wenn heute da und dort und Wehleidiger mit Traene in den Augen den Juden nachtrauert und sagt, dass es schrecklich ist, was mit den Juden denn gemacht werden ist, dann muss man den Betreffenden fragen, ob er heute noch derselben Meinung ist. Wenn wir heute auf einer Seite diese 3 Millionen Juden in voller Aktivitaet und auf der anderen Seite, die wenigen deutschen Maenner im Lande haetten, wuerden wir auch infolge der juedischen Energie nicht mehr Herr im Lande sein. Die Juden sind eine Rasse, die ausgtilgt werden muss; wo immer wir einen erwischen, geht es mit ihm zu Ende."

Ich zitiere jetzt auch die Stelle von Frank's Tagebuch, wo---

VORSITZENDER: Ich halte es fuer richtig, wenn wir jetzt die Zitzung unterbrechen.

(Pause von 11,20 bis 11,30 Uhr.)

H0280 - 0015

COLONEL SMIRNOV: Meine Herren Richter, ich habe erfahren, dass diese 11 Seiten die in dem englischen Text nicht enthalten waren, mit dem Originaltext uebereingestimmt haben.

VORSITZENDER: Jawohl.

COLONEL SMIRNOV: Ich zitiere nun von Franks Tagebuch, von der Stelle, die das Gericht auf Seite 93 des Dokumentenbuches finden wird, zweite Kolonne des Textes, zweiter Absatz von oben. Die Ueberschrift lautet: " Eine Sitzung der politischen Leiter der NSDAP in Krakau, 15. Januar 1944."

Ich fange das Zitat an:

"Dr. Frank: Ich habe mich nicht geniert, zu erklaeren, dass wenn ein Deutscher getoetet wird, dann werden 100 Polen getoetet werden."

In dieser schwarzen Zeit, sah das polnische Volk in den Opfern von Frank und Funk und seinen Untergebenen, Maerthyrer. Daher scheint es mir, ist es wichtig, folgendes Zitat zu zitieren. Am 16. Dezember 1942, hat Frank in Krakau vor einer Sitzung der Reichsregierung gesagt:(Das Zitat befindet sich auf Seite 92 des Dokumentenbuches, es ist der dritte Absatz von oben.)

Das Zitat faengt an:

"Zu uebrigen waere, ob man nicht aus Zweckmaessigkeitsgruenden, die Exekution moeglichst dort vornehmen sollte, wo das Attentat auf einen Deutschen erfolgt sei. Vielleicht muesste man auch eruebrigen, ob man nicht dafuer besondere Exekutionsstaetten schaffen sollte, da es festgestellt wurde, dass die Bevoelkerung zu den Exekutionsorten zustroeme, um die blutdurchdraenkte Erde in Gefaesse zu fuellen und diese zur Kirche zu bringen."

Ich habe zu Ihrer Ausfmerksamkeit, meine Herren Richter, das Tagebuch Franks gebracht, da er einer der engsten Mitarbeiter Hitlers war. Ausserdem ist er der bekannteste gelernte Jurist des deutschen Faschismus. Er war tatsaechlich ein "alter ego" von denen,

H0280 – 0016

die in Yanovsky-Lager, Kinder entzwei hieben. Es ist gerade Frank, der zu gleicher Zeit einer der Urheber war, der die Grundlagen der Gesetze fuer den deutschen Faschismus schaffte, die jeder Rechtsprechung absprachen. Nach dem die ganze juristische Wahrheit aus "Mein Kampf", ich habe das Buch sehr aufmerksam studiert, und habe an einer anderer Stelle einen Text gefunden, liegt, in einer blossen Formel und das heisst," Macht ist Recht". (Ich zitiere von der 64. Ausgabe, auf Seite 740). Frank war fuer Hitler sein notwendiger, boeser Gnom der Juris-Prudenz, der menschenfeindlichen Theorien des Faschismus in eine Form des Gesetzes kleidete.

Um zu zeigen, wie tief unter Franks Fuerhrung, die Degratierung der grundlegenden Rechtsbegriffe gekommen war, die in der materiellen und in der Staatsgesetzgebung enthalten sind, lege ich dem Gericht das Originaldokument, in dem die Verordnungen Franks in dem Verordnungsbuch des Generalgouvernements veroeffentlicht wurden und zwar unter Nummer 58 fuer das Jahr 1943 des Erlasses Funks. Es traegt das Datum vom 2. Oktober 1943, und es wird von der Sowjet-Delegation als USSR-335 vorgelegt. Das Gericht wird das Dokument auf Seite 95 des Dokuementenbuches finden. Ich zitiere das Dokument in seiner ganzen Laenge:

V e r o r d n u n g s b l a t t

fuer das Generalgouvernement.

1943 Ausgegeben zu K r a k a u den 9. Oktober 1943

Tag	Verordnung ueber die Geltung der Ferns rechordnung im
23.9.43.	Generalgouvernement.
2.10.43.	Verordnung zur Bekaempfung von Angriffen gegen das deutsche Aufbauwerk im Generalgouvernement.
7.7.43.	Anordnung ueber Schutzvorschriften ueber Sprengarbeiten.

H0280 - 0017

V e r o r d n u n g.

zur Bekaempfung gegen das deutsche Aufbauwerk im Generalgouvernement.

Vom 2. Oktober 1943.

Auf Grund des Paragraph 5, Abs. 1 des Erlasses des Fuehrers vom 12. Oktober 1943 (Reichsgesetzbl. 1 s. 2077) verordne ich bis auf weiteres;

P a r a g r a p h 1.

(1) Nichtdeutsche, die in der Absicht das deutsche Aufbauwerk im Generalgouvernement zu hindern oder zu stoeren, gegen Gesetze, Verordnungen oder behoerdliche Anordnungen und Verfuegungen verstossen, sind mit dem Tode zu bestrafen.

(2) Abs. 1 gilt nicht fuer die Angehoerigen der mit dem Grossdeutschenreich verbuendeten oder nicht mit ihm im Krieg befindlichen Staaten.

P a r a g r a p h 2.

Der Anstifter und der Gehilfe werden wie der Taeter, die versuchte Tat wird wie die vollendete Tat bestraft.

P a r a g r a p h.3.

(1) Zustaendig fuer die Aburteilung sind die Standgerichte der Sicherheitspolizei,

(2) Aus besonderen Gruenden koennen die Standgerichte der Sicherheitspolizei die Sache an die deutsche Staatsanwaltschaft abgeben.

P a r a g r a p h 4.

Die Standgerichte der Sicherheitspolizei setzen sich zusammen aus einem SS Fuehrer der Dienststelle des Kommandeur der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes, sowie aus zwei Angehoerigen dieser Dienststelle.

H0280 - 0018

Paragraph 5.

(1) Schriftlich festzuhalten sind

1. die Namen der Richter,
2. die Namen der Verurteilten,
3. die Beweismittel, auf welche die Verurteilung gestuetzt wird
4. die Straftat,
5. der Tag der Verurteilung,
6. der Tag der Vollstreckung,

(2) Im uebrigen bestimmt das Standgericht der Sicherheitspolizei sein Verfahren nach pflichtgemaessem Ermessen.

Paragraph 6.

Die Urteile der Standgerichte der Sicherheitspolizei sind sofort vollstreckbar.

Paragraph 7.

Soweit sich ein Verbrechen nach den Paragraphen 1 und 2. dieser Verordnung zugleich als ein anderes im Standgerichtsverfahren abzuurteilendes Verbechen dastellt, sind nur die Verfahrensvorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

Paragraph 8.

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1943 in Kraft.

K r a k a u., den 2. Oktober 1943.

Der Generalgouverneur.

F r a n k.

H0280 - 0019

Die einzige Strafe, die aufzuerlegen war, war die Todesstrafe, fuer jede Handlung des "Nichtdeutschen". Einerlei, ob eine solche Handlung durch die deutschen Herren als ein Gesetzbuch oder als eine Verletzung der Verordnungen, der deutschen Verwaltung angesehen wurde. Die selbe Strafe war fuer jeden Versuch zu erteilen, der als eine gegen die Deutschen gerichtete Handlung angesehen wurde. Aus diesem Grunde konnte die Polizei jede Handlung so betrachten. (Paragraph 2 der Verordnung)

Die Angeklagten hatten kein Recht auf ein gerichtliches Verfahren und Garantien waren aufgehoben. Das Dokument, das gemaess Paragraph 5, das Gerichtsurteil ersetzen sollte, wie es durch die Fragen, die schriftlich niedergelegt waren, ersichtlich ist, verfolgte nicht den Zweck der Anwendung der Strafe, sondern nur denjenigen der Registrierung der einzelnen Gewaltakte. Jeder Appell an die hohen Behoerden zu appellieren war ausgeschlossen. Das Urteil war sofort zu vollstrecken. Und schliesslich das gerichtliche Verfahren selbst, das auf Grund der Frankverordnungen eingesetzt wurde, war nichts anderes als eine Verhoehnung der Justiz. Das Gericht - und es scheint mir, dass das Wort "Gericht" unter Anfuehrungszeichen sein sollte, -- bestand aus drei Beamten der Sicherheitspolizei, welche die unschuldigen Menschen auf der Strasse oder polnischen Staedte arretierten und die Massenerschiessung von Geiseln anordnete. Wie gerechtfertigt die Schlussfolgerungen sind, die von mir auf Basis der vorhinerwachnten Dokumente gemacht wurden, werden Sie aus dem Text eines anderen Dokumentes ersehen, das dem Gericht als Beweisstueck USSR 382, vorgelegt wurde.

Das Original des Protokolls, des Verhoers des Anwalts, Stefan Korbonski liegt beim Gericht vor und ist auch eine beglaubigte Uebersetzung des Dokumentes in die russische Sprache, welches von einem Mitglied der polnischen Regierung beglaubigt wurde. Stefan Korbonski lebt in Warschau und soweit in von der Polnischen Delegation erfahre, kann das Gericht, wenn es wuenscht, Korbonski zum Kreuzverhoer nach

H0280 - 0020

Nuernberg bringen.

Ich werde mir erlauben, in meinen eigenen Worten die Einfuehrung dieses Dokumentes auszudruecken. Nachdem er vereidigt wurde -- am 31. Oktober 1945 -- sagte Stefan Korbonski, Advokat folgende Sache. Er sagte, dass er einer der Leiter der Widerstandsbewegung der polnischen Bevoelkerung gegen die Deutschen Besatzungstruppen gewesen ist. Im zweiten Teil des Protokolls . . . . . .

VORSITZENDER: Fahren Sie fort.

COLONEL SMIRNOV: Das Gericht wird dieses Zitat auf Seite 97 im Dokumentenbuch finden. Dieses Protokoll geht weiter, bis Seite 102. Korbonski erwaehnt genau die selben Verordnungen Franks, die ich gerade verlesen habe.

In Punkt 1 des Protololles sagt er, dass Anfang Oktober 1943 die Deutschen auf die Waende der Haeuser in Warschau und anderen Staedten des General-Gouvernement Plakate aufklebten und zwar mit dem Erlass, den ich oben zitiert habe. Ich lasse den ganzen ersten Teil des Dokumentenbuches aus und zitiere von Seite 99 des Dokumentenbuches. Ich zitiere bis zum Ende dieses Protokolls, denn ich fuehle, dass diese Aussage sehr charakteristisch ist.

"Bald nachdem die Deutschen diesen Erlass veroeffentlicht hatten und unabhaengig davon, Hinrichtungen im Geheimen durchfuehrten und zwar im fruecheren Warschauer Ghetto und im Warschauer Gefaengnis hatten die Deutschen mit oeffentlichen Hinrichtungen angefangen, d.h. sie haben grosse Gruppen von Polen 20 - 200 Maenner in jeder Gruppe, zusammen erschossen.

"Diese oeffentlichen Hinrichtungen fanden in verschiedenen Bezirken der Stadt statt, auf den Strassen, die normal fuer den oeffentlichen Verkehr offen waren, welche dann von der Gestapo umzingelt wurden, bevor die Hinrichtung stattfand. Auf diese Weise sollte die polnische Bevoelkerung den Hinrichtungen von der Strasse oder von den Fenstern der Nachbarhaeuser zusehen, oder sich hinter der Umzinglung der Gestapo aufstellen.

"Waehrend diese Hinrichtungen ausgefuehrt wurden, erschossen die Deutschen die Mitglieder der Bewac, oder andere Personen, die in den

H0280 - 0021

Strassen festgenommen oder welche sie auf irgend eine Weise arretiert hatten. Sie erschossen ebenfalls Menschen, die sie unmittelbar vor diesen Hinrichtungen ergriffen und die Anzahl dieser oeffentlichen Hinrichtungen und auch die Zahl der Menschen, die bei jeder Hinrichtung erschossen wurden, vergroesserte sich, bis die zu Erschiessenden, 200 Mann erreicht hatten. Die Hinrichtungen dauerten an bis zum Beginn des Warschauer Aufstandes. Zuerst brachten die Deutschen die Polen zum Hinrichtungsplatz, in geschlossenen Frachtautos. Die Polen waren in Zivilkleidung und manchmal waren ihre Haende hinter dem Ruecken zusammengebunden. Aber wenn die Opfer, die hingerichtet werden sollten, zu dem Hinrichtungsplatz gebracht wurden, riefen sie: "Nieder mit Hitler, es lebe Polen, nieder mit den Deutschen!" und aehnliche Dingen. Die Deutschen haben dann versucht, diese Stoerungen einzuschraenken, indem sie deren Muender mit Zement fuellten, oder deren Lippen mit Pflaster zuklebten.

"Die Haeftlinge wurden aus dem Gefaengnis von Warschau zur Hinrichtung gefuehrt und zwar gekleidet in Hemden oder Kleider, die aus Papier hergestellt wurden.

"Ich erhielt oft Mitteilung von unserer Untergrundorganisation und unseren Agenten, die in den Gefaengnissen von Warschau arbeiteten, dass die Deutschen vor den Hinrichtungen manchmal Operationen an den Verurteilten ausfuehrten. Sie liessen Blut aus und spritzten ihnen verschiedene chemische Substanzen ein. Sie riefen eine physische Schwaeche hervor und machten den Widerstand oder den Versuch, wegzulaufen ausgeschlossen. Aus diesem Grunde wurden die Verurteilten zur Hinrichtungsstelle blass, schwach und apathisch gebracht und konnten kaum auf den Fuessen stehen. Trotzdem fuehrten sie sich heldenhaft auf und baten nie um Gnade.

"Die Leichen der Erschossenen wurden von anderen Haeftlingen auf Lastautos geladen und wurden in das fruehere Ghetto gebracht, wo sie auf einem Scheiterhaufen verbrannt wurden.

Die Haeftlinge, deren Aufgabe es war, die Leichen zu transportieren und zu verbrennen waren hauptsaechlich aus dem Gefaengnis von Warschau und wurden stets fuer diese Arbeit bestimmt.

H0280 - 0022

"Die polnische Befoelkerung streute sofort Blumen auf die Blutflecken, welche nach der Hinrichtung geblieben sind. Sie stellten brennende Kerzen auf die Stelle, wo die Leichen der erschossenen lagen, und haben Kreuze auf den Waenden der Haeuser, die in der Umgebung des Hinrichtungsplatzes lagen, aufgestellt. Waehrend der Nacht machten die Mitglieder der polnischen Widerstandsbewegung Aufschriften folgenden Inhalts: "Ruhm sei den Helden, Ruhm fuer die, die fuer das Vaterland gestorben sind." usw.

Wenn das deutsche Generalgouvernement diese Anschriften bemerkte, so arretierten sie jeden Menschen, der an dieser Stelle stand und nahmen diese Personen in das Gefaengnis nach Warschau. Manchmal erschossen die Deutschen eine kleine Gruppe von Menschen, die auf den Knien lagen, gerade auf dem Platz, wo die Exekutionen stattgefunden haben, wie z.B. auf der Senatorenstrasse, wo verschiedene Menschen getoetet worden waren und ausserdem einige verwundet wurden.

H0280 - 0023

Nach jeder oeffentlichen Hinrichtung hingen die Deutschen in der Stadt an den Waenden der Haeuser Plakat auf, die die Liste der Namen der Erschossenen enthielten. Darunter befanden sich Listen von Geiseln, die erschossen werden sollten, wenn die deutschen Befehle nicht ausgefuehrt werden wuerden.

In Warschau allein haben die Deutschen mehrere tausend Polen erschossen, ohne die Opfer zu zaehlen, die bei solchen oeffentlichen Hinrichtungen in anderen Staedten erschossen wurden. Im Krakauer Gebiet haben die Deutschen ebenfalls mehrere tausend Menschen erschossen.

Auf diese Weise wurde die dem Gericht frueher vorgelegte Verordnung von Hans Frank durchgefuehrt. Die Aussage von Korbonski macht es klar, warum wir im Tagebuch von Hans Frank unter dem 16. Dezember 1943 eine Notiz finden ...

VORSITZENDER: Sollte es nicht 1942 heissen?

GENERAL SMIRNOV: Vom 16. Dezember 1943, Herr Vorsitzender; ich werde es jedoch sofort pruefen.

VORSITZENDER: In unserem Dokument heisst es 1942.

GENERAL SMIRNOV: Meine Herren Richter, es scheint mir, als ob die Uebersetzer ein falsches Datum eingesetzt haben; aber hier steht das Datum vom 16. Dezember 1943; damals fand in Krakau die Sitzung statt, von der die Rede ist. Ich werde jedenfalls ...

VORSITZENDER: In unserer Beschreibung des Dokuments steht das Datum vom 16. Dezember 1942. Es kann nur das eine oder das andere sein.

GENERAL SMIRNOV: In seiner Aussage, im Paragraphen 1, spricht Korbonski auch vom Anfang Oktober 1943. Das Gericht kann sich davon vergewissern, indem es das Original der Aussage von Korbonski betrachtet.

VORSITZENDER: Ich sehe schon, es ist 1943. Der Anfang ist falsch uebersetzt worden.

GENERAL SMIRNOV: Jawohl, 1943. Darf ich fortfahren?

VORSITZENDER: Ja.

GENERAL SMIRNOV: Auf das polnische Gebiet wurden zuerst die Strafgesetze der "Herrenrasse" angewandt und drakonische Massnahmen waren fuer die Voelker bestimmt, die von diesen sadistischen "Herren" schon als erobert angesehen wurden.

Um diese Gesetze zu charakterisieren, werde ich mir erlauben, auf zwei kurze Auszuege aus dem Bericht der polnischen Republik Bezug zu nehmen. Dieses Dokument ist dem Gericht bereits von meinem Kollegen unter der Nummer USSR-93 unterbreitet worden.

Als erstes Zitat verlese ich aus dem Protokoll den Passus, den das Gericht auf Seite 110 finden wird, vierter Absatz von oben. Ich fuehre bloss zwei Absaetze aus dem Bericht der polnischen Regierung an:

"Im General-Gouvernement ist der Mechanismus der Rechtsprechung durch das Dekret vom 26. Oktober 1939 geaendert worden. Das Dekret traegt Franks Unterschrift.

Die polnischen Gerichte wurden der Aufsicht deutscher Gerichte unterstellt, die im General-Gouvernement eingerichtet wurden. Die Rechtsprechung der polnischen Gerichte war auf solche Faelle beschraenkt, die ausserhalb der Gerichts-Zustaendigkeit der deutschen Gerichte lagen. Strafen konnten auch "intuitiv" verhaengt werden. Der Angeklagte durfte keinen Verteidiger waehlen und durfte auch keine Berufung einlegen. Das deutsche Recht wurde eingefuehrt und das polnische Recht wurde verdeutscht."

Ich lasse alle weiteren Stellen dieses Teiles des Berichtes aus und fahr mit meinem Zitat auf Seite 51 des russischen Textes weiter; es ist auf Seite 129 des Dokumentenbuches, im dritten Absatz des Textes. Die Ueberschrift lautet: "Gesetzliche Morde." Ich zitiere nur einen kurzen Absatz daraus:

"Am 4. Dezember 1941 haben Goering, Frick und Lammers ein Dekret unterschrieben, welches faktisch alle Polen und Juden in den angeschlossenen Gebieten ausserhalb des Gesetzes stehend erklaert. Das Dekret macht aus den Polen und Juden eine zweitklassige Gruppe von Buergern. Laut diesem Dekret sind die Polen und Juden dem deutschen Reich gegenueber zu bedingungslosen Gehorsam gezwungen. Als Menschen zweiter Klasse gewaehrt ihnen das Gesetz nicht den Schutz, den es anderen gewaehrt."

Ich lasse wieder einen Absatz aus und zitiere weiter in dem Teil, der ueber die Anwendung von Todesstrafen spricht. Er beginnt wie folgt:

1. Falls oeffentliche Plakate die von den deutschen Machthabern ausgehaengt worden sind, beschaedigt oder entfernt werden.

2. Fuer Gewalthandlungen, gegen Mitglieder der deutschen Wehrmacht.

3. Fuer Handlungen gegen das Ansehen und die Ehre des Reiches oder Sa-

H0280 - 0024

H0280 – 0025

botage seiner Interessen.

4. Fuer die Beschaedigung des Eigentums, das den deutschen Machthabern gehoert.

5. Fuerdie Beschaedigung von Gegenstaenden, die fuer oeffentliche Arbeiten bestimmt sind.

6. Fuer Nichtgehorsam gegenueber den Weisungen und Befehlen der deutsche Machthaber und fuer einige Andere Faelle, die gewoehnlich nur eine Verurteilung zu kurzer Gefaengnisstrafe rechtfertigen."

Ich lasse wieder einen Teil aus und werde mein Zitat auf Folgendes beschraenken:

"Es war den Polen verboten, laut offiziellem Befehl der Nazis, irgendwelche Beziehungen zu deutschen Frauen zu haben, um das ehrenhafte Blut des "Herrenvolkes" nicht zu schaenden. Wer das tun sollte, riskiert sein Leben. Aber nicht nur das Gericht, das deutsche Gericht, konnte solchd Urteile faellen. Das Recht, Prozess zu machen, war auch der Polizei gegeben; auch sie durfte ueber Leute die Todesstrafe verhaengen."

Ich beende jetzt das Zitat und gehe dazu ueber, was im Bericht der tschechischen Regierung, nach meinem Erachten richtig als Gerichtsterror der deutschen Faschisten in der Tschechoslowakei bestaetigt wird.

Auch in diesem Lande koennen wir regelmaessig verfolgen, die im Laufe der Zeit in der weiteren Progression durch die Hitlermacht die allgemeine anerkannte rechtliche Norm zerstoert wurde. Im Bericht der tschechoslowakischen Regierung, der dem Gericht bereits unter USSR-60 ueberreicht wurde, ist dieser Prozess ausfuehrlich beschrieben, von den sogenannten Volksgerichten angefangen bis zur Organisierung der sogenannten Stammgerichte. Ich weiss nicht, wie man dieses Wort uebersetzen solle; deswegen gebrauche ich ueberall das deutsche Wort "Standgerichte". Sie sind aus dem bekannten polnischen Beispiel der nazistischen Willkuer bekannt.

Diese Prozesse waren voellig den Rechtsformen verfallen, die in dem Bericht sehr ausfuehrlich eroertert werden. Daher will ich mich auf ganz kurze Zitate beschraenken. Ich fange an mit Zitat auf Seite 162 des Dokumentenbuches. Es ist im letzten Absatz enthalten:

H0280 – 0026

15 Feb-M-SF-1.

Die Macht, das Recht zu einem ausserordentlichen Zustand zu erklaeren, wurde schon am 28. September 1941 gewaehrt. Durch ein am gleichen Tage erlassenes Dekret, das von Heydrich unterschrieben worden war, wurde das ausserordentliche Standrecht in den Bezirken des Overlandrates Prag und einige Tage spaeter auch fuerdie uebrigen Teile des Protektorats erklaert.

"Standgerichte, die sofort errichtet wurden, funktionierten im Laufe der ganzen Periode und verhaengten 778 Todesurteile. Alle Betroffenen sind hingerichtet worden. 1000 Leute wurden der Gestapo uebergeben, das heisst sie kamen in die Konzentrationslager."

Ich lasse den Schluss des letzten Absatzes aus und zitiere den naechsten Absatz:

"Die einzige Anleitung dazu, wie die Prozesse des Standgerichts gehalten wurden, ist in einer Anweisung vom 28. September 1941 enthalten."
- Ich lasse den Rest des Absatzes aus und fahre auf Seite 163 des Dokumentenbuches fort, fuenfter Absatz:

"Die Anweisung zeigt nicht, wer der Richter bei diesen Standgerichten sein solle, ob die Richter professionelle Richter oder nichtprofessionelle Richter sein sollen und ob die Urteile von den Beisitzern ausgesprochen werden muessen oder vom Richter allein. Die Anleitung sagt lediglich: "Die Standgerichte koennen auch vom Reichsprotektor eingerichtet werden. Es ist zustaendig, die Personen auszusuchen, welche als Richter fungieren werden."

Ich lasse den naechsten Absatz aus und fahre mit dem letzten Absatz auf Seite 163 fort:

"Auf Grund der Informationen die wir im Augenblick besitzen, waren die Richter dieser Standgerichte nur in seltenen Faellen professionelle Richter. Von der allergroessten Bedeutung war die Parteizugehoerigkeit des Richters. Dies war der Grund, warum die Richter - man kann fast sagen ohne Ausnahme - Mitglieder und Vollzugsorgane der NSDAP oder anderer nationalsozialistischer Organisationen waren, das heisst Leute, die mit seltenen Ausnahmen nicht die geringste Ahnung vom Recht hatten, keine Praxis hatten und die vom Strafrecht nicht viel wussten."

H0280 - 0027

Ich lasse die naechsten Absätze aus und fahre auf Seite 166 im Dokumentenbuch fort, am Anfang des letzten Paragraphen; dann gehe ich auf Seite 167 ueber:

"Die Standgerichte kamen nie oeffentlich zusammen. Da das Publikum fuer die Gerichtssitzungen des Standgerichts nicht zugelassen war, so vergroesserte allein schon die Existenz dieser Standgerichte die Unsicherheit der Buerger. Es gab keine Berufung gegen ein Urteil des Standgerichts. Die Protokolle des Standgerichts enthielten lediglich eine Liste ueber die Namen der Richter, der Angeklagten und der Zeugen; sie beschrieben die Art des Verbrechens und gaben das Datum des Urteils bekannt." Das ist Teil vier Absatz 2 der Anweisung.

"Die Errichtung solcher Tribunale und derart unvollstaendige Angaben haben bloss den einen Zweck, durch Verheimlichung dessen, was waehrend der Verhandlung geschah, jede Art Kontrolle zu verhindern, um so alle Spuren dieser Vorgaenge auszuloeschen.

Gemaess Paragraph 4 der Anweisung ueber die Standgerichte konnten diese nur Todesurteile verhaengen oder die Angeklagten der Geheimen Staatspolizei aushaendigen."

Ich lasse die naechsten Absaetze aus, die allgemeine Kommentare enthalten und fahre fort mit dem Zitat auf Seite 169, erster Absatz:

"Die Todesurteile, die vom Standgericht verhaengt werden, muessen sofort ausgefuehrt werden." - Teil vier, Paragraph 3 der Verfuegung.

"Viele Beispiele haben gezeigt, dass diese brutale nationalsozialistis Gesetzgebung niemals in milderer Form zur Ausfuehrung gelangte. Am Ende der sogenannten Verhandlung bleibt es den Richtern ueberlassen, zu entscheiden, ob der Verurteilte erschossen oder aufgehaengt werden sollte." - Abschnitt vier Paragraph 3 der Verfuegung.

"Nicht einmal ein kurzer Aufschub, um sich auf den Tod vorzubereiten, ist den Verurteilten vergoennt. Eine Begnadigung wird in der Verfuegung nicht in Betracht gezogen. Auf jeden Fall wurde sie durch die brutale Eile, mit der die Urteile der Standgerichte vollzogen wurden, unmoeglich gemacht."

Ich beende dieses Zitat und auch den ganzen Teil, der sich auf die Gesetzgebung Hitlers in der Tschechoslowakei bezieht und fahre auf Seite 169

H0280 – 0028

des Dokumentenbuches, Zeile 4 von oben, weiter. Dort steht geschrieben:

"Es ist ganz offensichtlich, dass die Standgerichte nicht den Charakter hatten, welchen laut allgemeiner Meinung ein Gericht haben muss und dass die Arbeiten des Standgerichtes praktisch alle Prinzipien verletzten, die von dem Recht aller Kulturnationen befolgt werden. Standgerichte koennen nicht Gerichte genannt werden und ihre gerichtliche Arbeit kann nicht ein gerichtliches Urteil bedeuten. Es waere wohl richtiger zu sagen "Verurteilung" und nicht bloss "Urteile".

Die Hinrichtungen, die auf Grund der Verurteilung des Standgerichtes erfolgten, unterschieden sich in keiner Weise von den Hinrichtungen ohne Verhandlung. Sie muessen als Morde betrachtet werden.

Es ist unmoeglich, in den Vorschriften fuer die Verhandlungen vor den Standgerichten auch nur eine Spur von Menschlichkeit zu finden. Die Vorschrift zum Beispiel, die verlangt, dass Urteile sofort vollstreckt werden sollen und die Tatsache, dass den Verurteilten nicht die kleinste Frist erlaubt wird, sich fuer den Tod vorzubereiten ist eine Brutalitaet, die wie die Standgerichte ueberhaupt, dazu dienen sollte, die Bevoelkerung zu terrorisieren."

Ich beende damit das Zitat und moechte bemerken, dass die Standgericht als solche die Polizeigerichtsbarkeit nicht ausschlossen, und zwar laut Verfuegung von Frank in Polen.

Ich glaube, dass alle Gesetze und Erlasse, die ich oben zitiert habe, beweisen, dass es Gesetze waren, die anstatt Vergehen zu bestrafen, Verbrechen schufen. Das nannten sie Gesetze.

Mit Erlaubnis des Gerichtes gehe ich zu den terroristischen Gesetzen und Anweisungen der Hitlerischen Verbrechen ueber, wie sie in der Sowjet-Union ausgefuehrt werden.

Als die deutschen faschistischen Rauber den verbrecherischen Krieg gegen die USSR begannen, wurden diese speziell zur Begehung von Verbrechen geschaffenen Gesetze nicht mehr als genuegend angesehen.

Mit Erlaubnis des Gerichtes moechte ich dem Tribunal drei Zeilen aus einem Dokument vorlesen, das ihm bereits fruecher vorgelegt wurde. Ich spreche von dem Dokument Nummer L-221, das die amerikanische Anklage dem Gericht ueberreicht hatte. Es ist eine Antwort Hitlers an Goering waehrend einer Sitzung

H0280 – 0029

vom 16. Juli 1941. Das Gericht wird die Stelle auf der Seite 179, erster Absatz, finden.

VORSITZENDER: Dieses Dokument ist schon verlesen worden.

GENERAL SMIRNOV: Jawohl, ich moechte mir erlauben, daraus bloss drei Zeilen zu zitieren; falls Sie es gestatten, moechte ich dies tun.

VORSITZENDER: Lesen Sie ruhig weiter; aber ich glaube, dass der Rest der Seite, den Sie lesen, nur ein Kommentar ist und Sie koennen zum naechsten Dokument uebergehen. Lesen Sie diese drei Zeilen.

GENERAL SMIRNOV: Ich werde die drei Zeilen zitieren. Hitler sagte: "Der Riesenraum muss so rasch wie moeglich befriedigt werden." -

Ich zitiere den naechsten Satz. Hitler sagte:

H0280 – 0030

"Dies geschieht am besten dadurch,dass man jeden Juden, der nur schief schaut, totschiesst."

Ich habe dies angefuehrt, weil es den letzten Beweggrund darstellt, der durch alle Weisungen und Befehle und die besonderen Gesetze der Hitler-Faschisten in USSR geht.

VORSITZENDER: Was ich Ihnen vorschlage, ist, dass der Rest der Seite, den Sie jetzt lesen, gemaess unserer Uebersetzung kaum lesenswert ist. Meiner Ansicht nach koennten Sie auf jeden Fall zu der Anordnung Keitels vom 16. September 1941 uebergehen. Ich nehme an, dass das noch nicht verlesen worden ist.

GENERAL SMIRNOV: Gewiss.

VORSITZENDER: Es wurde schon verlesen.

GENERAL SMIRNOV: Darf ich fortfahren?

VORSITZENDER: Jawohl.

COLONEL SMIRNOV: Ich zitiere eine Verfuegung Keitels bezueglich der kommunistischen Bewegung und zwar vom 16. September 1941. Diese Verfuegung wurde dem Gericht von der amerikanischen Anklagebehoerde als Dokument P-96 vorgelegt. Es heisst darin:

"Man muss im Auge behalten, dass das menschliche Leben, das davon betroffen ist, absolut nichts wert ist und dass man aussergewoehnliche Grausamkeit anwenden muss, um die Leute einzuschuechtern."

Ich will dem Gericht keine Fotographie des Dokumentes vorlegen, das bereits unter Nr. 459-PS vorgelegt wurde. Ich will keine einzige Zeile hieraus zitieren, doch moechte ich das Gericht darauf aufmerksam machen, dass Abschnitt 6 dieses Dokuments erwaehnt, dass jede Art von Widerstand nicht durch irgendwelche gesetzliche Bestrafung gebrochen werden sollte, sondern die Besatzungsbehoerden sollten in der Bevoelkerung die Furchteinfloessen, die allein im Stande waere, so wie es in der Verfuegung heisst, der Bevoelkerung jede Lust zum Widerstand zu rauben.

Ich moechte dies durch ein kurzes Zitat, von zwei Zeilen, aus der Verfuegung

H0280 - 0031

des Kommandeurs der 6. Armee, General-Feldmarschall von Reichenau, bestaetigen. Sie wurde von Hitler genehmigt. Sie wurde bereits von meinem Kollegen dem Gericht unter USSR-Exhibit 12 vorgelegt. Das Gericht findet sie auf Seite 194 im Dokumentenbuch und zwar auf der 19. Zeile von oben. Ich moechte daraus 2 Zeilen zitieren:

"Die Angst vor den deutschen Gegenmassnahmen muss staerker sein, als die Angst vor den Drohungen der bolschewistischen Reste, die durch Russland streifen."

Ich wollte in das Gerichtsprotokoll ein Dokument verlesen, das den Siegel der pseudo-legalen Lehre des Hans Frank traegt und das so charakteristisch fuer seine Verfuegungen und Verordnungen ist. Dieses Dokument ist jedoch bereits dem Gericht vorgelegt worden und ich moechte nicht um die Aufmerksamkeit des Gerichts fuer Dokumente bitten, die bereits vorgelegt wurden. Ich beziehe mich auf das Rundschreiben des Chefs des Reichssicherheitshauptamtes Nr. 567 (42-176) vom 5. November 1942. Dieses Dokument ist bereits von meinen amerikanischen Kollegen, unter Exhibit L-316 verlesen worden. Ich moechte das Gericht nur daran erinnern, dass dieses Dokument erwaehnt, dass sogar die Prinzipien, nach welchen Nichtdeutsche fuer ihre Taetigkeiten bestraft werden sollten, ganz verschieden zu sein hatten. Alle Aktionen seitens von Nichtdeutschen sollen nicht als eine Frage der Gerechtigkeit, sondern nur als eine Frage der Strafvollstreckung betrachtet werden. Ich glaube, dass dieses Dokument dem Gericht wohl bekannt ist und ich moechte es nicht zitieren.

Auf diese Weise wurde die Zivilbevoelkerung in jenen Gebieten der besetzten Laender, wo die SS den angreifenden Truppen folgte, der Willkuer der besonders ausgebildeten, grausamen und bestialischen Vertreter der deutsch-faschistischen Polizei ueberliefert. Ich moechte, indem ich eine Fotokopie des Dokuments, das bereits dem Gericht unterder Nr. 447-PS vorgelegt wurde, vorlege, nur eine Zeile aus diesem Dokument zitieren. Das Gericht findet sie auf Seite 197, der 1. Abschnitt nach der Ueberschrift: "Richtlinien auf Sondergebieten zur Weisung Nr. 31." Es ist dort ausgefuehrt, dass der Reichsfuehrer SS besondere Vollmachten erhielt:

H0280 - 0032

"Im Rahmen dieser Aufgaben handelt der Reichsfuehrer-SS selbstaendig und in eigener Verantwortung "

Es ist wohlbekannt, welcher Art dieser Reichsfuehrer-SS war. Von vielen Feststellungen Himmlers moechte ich mich nur auf ein einziges Zitat beschraenken, das ganz charakteristisch ist. Es ist eine Verfuegung an die verantwortlichen Stellen der SS, die Himmler untergeben waren. Bei einer SS-Gruppenfuehrer-Tagung, in Posen am 4. Oktober 1943, sagte Himmler, und dieses Dokument wurde dem Gericht von der amerikanischen Anklagebehoerde als Dokument 1919-PS vorgelegt und in das Gerichtsprotokoll am 19. Dezember 1945 verlesen. Ich moechte nur 6 Zeilen auf Seite 23 der Fotokopie des Dokuments verlesen. Das Gericht findet diese 6 Zeilen auf Seite 201 im Dokumentenbuch.

Vorsitzender: Das Gericht ist der Ansicht, dass, falls das Dokument bereits verlesen wurde, es nicht nochmals vorgelesen werden sollte.

Colonel Smirnov: Ich glaube, dass diese besondere Stelle nicht in das Protokoll verlesen wurde, Herr Vorsitzender. Das Dokument wurde am 19. Oktober 1945 vorgelegt, doch dieser besondere Auszug,den ich zitieren sollte, wurde in dieser Sitzung nicht ins Protokoll verlesen.

Vorsitzender: Natuerlich, wenn Sie das mit Sicherheit angeben koennen, dann koennen Sie es sicherlich verlesen.

Colonel Smirnov: Ich sah die Aufzeichnungen in Kurzschrift und das Gerichtsprotokoll durch, doch konnte ich es nicht finden. Ich glaube daher, dass es nicht ins Protokoll verlesen wurde. Da dieses Dokument jedoch von meinen amerikanischen Kollegen vorgelegt wurde, moechte ich mich nur auf die 6 Zeilen in diesem Dokument beschraenken.

Vorsitzender: Gut, zitieren Sie. Diese Unterbrechungen nehmen eine grosse Zeit in Anspruch.

Colonel Smirnov: "Ob die anderen Voelker in Wohlstand leben oder ob sie verrecken vor Hunger, das interessiert mich nur soweit, als wir sie als Sklaven fuer unsere Kultur brauchen, anders interessiert mich das nicht. Ob bei dem Bau eines Panzergrabens 10.000 russische Weiber an Entkraeftung umfallen oder nicht, das interessiert mich nur insoweit, als der Panzergraben fuer Deutschland fertig wird."

Mehrere Dokumente wurden dem Gericht bereits vorgelegt die beweisen, dass die Gesetzgebung ueber die Massenmorde und Ausrottung der friedlichen Be-

H0280 - 0033

voelkerung der Sowjet-Union, die vom Heer zum Zwecke des Terrors ausgeuebt wurden, von Hitler und seiner Clique bereits am 13. Mai 1941 eingefuehrt wurde, also bereits mehr als ein Monat vor Kriegsbeginn.

Zu diesem Zeitpunkt moechte ich auf die wohlbekannte Verfuegung Keitels "u ber die Ausuebung der militaerischen Gerichtsbarkeit im Gebiete "Barbarossa" und uber besonders militaerische Massnahmen" hinweisen. Dieses Dokument wurde von der militaerischen Anklagebehoerde am 7. Januar 1946 verlesen. Ich moechte dieses Dokument nicht zitieren, da es bereits im Gericht verlesen wurde. Ich moechte jedoch das Gericht darauf aufmerksam machen, dass die Verfuegung besagte, dass es nicht noetig waere, dass die Schuld feststuende, dass der Verdacht genuege, um eine Person hinzurichten. Amtlich wurde ein System der gemeinsamen Verantwortlichkeit fuer ein Verbrechen eingefuehrt. Weiterhin wurde ausgefuehrt, dass diejenigen, die verdaechtig wären, in jeden Fall hingerichtet werden muessten. Ich verweise auf Paragraph 5 dieser Verfuegung.

Weiterhin war, gemaess des Dokuments, die Verhandlung von Personen durch zivile Gerichte als ein besonderes Vorrecht bezeichnet und nur in den Gebieten erlaubt, die als genuegend befriedigt angesehen wurden.

Vorsitzender: Wir vertagen uns nunmehr.

(Daraufhin sich das Gericht bis auf 14.00 Uhr des gleichen Tages vertagt)